



ENTSCHÄDIGUNGS- UND SPESENVERORD- NUNG

EINWOHNERGEMEINDE ALCHENSTORF

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 7 des Personal- und Entschädigungsreglements vom 1. Januar 2019 diese Verordnung.

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand **Art. 1** Diese Verordnung regelt
a.) Stundenentschädigungen
b.) Spesen und Sitzungsgelder

Sitzungsgeld, Spesen und Jahresentschädigungen

Jahrespauschale der Funktionäre **Art. 2**¹ Den nebenamtlich für die Gemeinde tätigen Funktionären werden folgende Jahrespauschalen ausgerichtet:

a.) Gemeindeweibel/in CHF 1'800.00
b.) Sirenentestfahren CHF 40.00

² Der Tarif für den Feuerbrandkontrolleur richtet sich nach dem Ansatz des Kantons Bern.

³ Die Personen, welche einen Robidog-Kasten betreuen erhalten pro Jahr in der Höhe der Hundesteuer eine Entschädigung.

Stundenentschädigung **Art. 3**¹ Folgende Angestellte erhalten eine Stundenentschädigung von CHF 30.00 brutto:

- Ackerbaustellenleiter/in
- Baukontrolleur/in
- Hauswart/in
- Wegmeister
- Bachreinigung
- Schneeräumung / Salzen
- Revisoren
- Betriebsweibel
- Ansprechperson für Invasive Neophyten

² Folgende Angestellte erhalten eine Stundenentschädigung von CHF 26.50 brutto:

- Hilfspersonal
- Übrige Funktionäre der Gemeinde

Bestandteil der Entschädigungen **Art. 4** Im Stundenlohn sind enthalten

- Anteil auf Ferien
- Teil 13. Monatslohn
- Anteil auf Feiertage

Maschinen- und Werkzeugkosten **Art. 5** Die Entschädigungen für Maschinen und Werkzeuge gehen nach den FAT-Tarifen.

Tages- und Sitzungsgelder

Art. 6 Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen und nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte und Angestellte

a.) Sitzungen bis 3 Stunden /

Abendsitzungen CHF 40.00

Sitzungen ab 3 Stunden CHF 100.00

Sitzungen ab 5 Stunden CHF 200.00

Reisespesen

Art. 7 ¹ Für Fahrten mit dem Auto, die im Auftrag und für die Gemeinde ausserhalb des Gemeindegebietes ausgeführt werden, erhalten Behördenmitglieder eine Spesenentschädigung von CHF 0.60 pro Kilometer.

² Für Bahnfahrten wird der Billettpreis für die 2. Klassen vergütet. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Spesen für auswärtige Verpflegung

Art. 8 Wer im Auftrag und für die Gemeinde unterwegs ist und im Rahmen dieses Auftrages eine Hauptmahlzeit einnimmt, hat Anspruch auf Spesenersatz. Grundsätzlich werden Kosten der Mahlzeit nach Beleg vergütet, im Maximum CHF 20.00.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 9

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Gemeinderat genehmigte die Verordnung am 20. März 2019.

Gemeinderat Alchenstorf



Andreas Bracher
Präsident



Michelle Leu
Sekretärin